



Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Hannover, Postfach 203, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie**
- Landesjugendhilfeausschuss -

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
AL 3 – Herr Schröder
Gustav-Bratke-Allee 2
30001 Hannover

Bearbeitet von
Friederike Eilers
E-Mail
NLJHA@ls.niedersachsen.de
Telefax

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2 JH 1.17

Durchwahl 0511 89701 -
304

Hannover
30.10.2020

Anhörungsverfahren zum Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für junge Straffällige hier: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Schröder,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Niedersächsische Landesjugendhilfeausschuss begrüßt die Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für junge Straffällige.

Vor dem Hintergrund dieser generellen Befürwortung der Richtlinie weist der NLJHA im Einzelnen auf die folgenden Aspekte hin:

Fachlich begrüßt der NLJHA den in den Ziffern 4.3, 4.4 und 6.1 formulierten Anspruch an Vernetzung und sozialräumliche Orientierung, der im Vergleich zur vorherigen Richtlinie geschärft wurde.

Leider trägt das MS diesem gestiegenen Anspruch bei der Gewährung des Zuschusses keine Rechnung: Die Zuschusshöhe von 21.000 € wurde gegenüber der bislang gültigen Richtlinie nicht an die Personalkostensteigerungen angepasst. Dies hat zur Folge, dass der prozentuale Zuschuss des Landes durch die Lohnsteigerungen immer weiter sinkt.

Der NLJHA bittet daher das MS, den Personalkostenzuschuss in Ziffer 5.2.1 an die gestiegenen Personalkosten anzupassen und auch in der Richtlinie eine jährliche Anpassung an die Personalkosten vorzusehen.

Zudem ist die Neufassung der Formulierung in Ziffer 5.2.2 aus Sicht des NLJHA kritisch: In der gewählten Formulierung bleibt unklar, ob mit dem „Stundensatz von maximal 20,00€“ die Zuwendungshöhe oder der vom Träger gezahlte Stundensatz gemeint ist. Letzteres würde bedeuten, dass vom LS nur eine Förderung in Höhe von 10,00€ pro Stunde gewährt werden kann und damit eine

Verschlechterung gegenüber der bisherigen RL darstellen. Wir regen daher an, die bisherige Formulierung „Bis zu 50% der zuwendungsfähigen, projektbezogenen Honorarausgaben, maximal 20,00€ pro Stunde.“ in der neuen Richtlinie beizubehalten.

Wir möchten Sie bitten diese Anregungen in der Richtlinie zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Andrea Buskotte".

Andrea Buskotte
Vorsitzende